



Bescheid

I. Spruch

1. Die KommAustria stellt im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und audiovisuelle Mediendienstanbieter gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 190/2021, in Verbindung mit den §§ 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 190/2021, fest, dass die FC Red Bull Salzburg GmbH (FN 452749h) die Bestimmung § 9 Abs. 1 AMD-G idF BGBl. I Nr. 84/2013 dadurch verletzt hat, dass sie den audiovisuellen Mediendienst auf Abruf „fcredbullsalzburg TikTok“, bereitgestellt unter <https://www.tiktok.com/@fcredbullsalzburg>, nicht spätestens zwei Wochen vor dessen Aufnahme der KommAustria angezeigt hat.
2. Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G wird festgestellt, dass es sich bei der Rechtsverletzung gemäß Spruchpunkt 2. um keine schwerwiegende Verletzung des AMD-G handelt.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Eingabe über das E-Government-Portal der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) vom 29.12.2020 zeigte die FC Red Bull Salzburg GmbH den audiovisuellen Mediendienst auf Abruf „fcredbullsalzburg TikTok“, bereitgestellt unter <https://www.tiktok.com/@fcredbullsalzburg>, bei der KommAustria an.

Laut den Angaben der FC Red Bull Salzburg GmbH wurde der TikTok-Kanal mit 01.02.2019 aufgenommen. Einsichtnahme in den Kanal haben diese Angabe bestätigt.

Aufgrund dessen wurde mit Schreiben vom 29.11.2021 ein Rechtsverletzungsverfahren wegen verspäteter Anzeige eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf gegen die FC Red Bull Salzburg GmbH eingeleitet und diese zur Stellungnahme aufgefordert.

Im Schreiben vom 16.12.2021 führte die FC Red Bull Salzburg GmbH aus, dass bedauerlicherweise in der Vergangenheit verabsäumt worden sei den TikTok-Account bei der KommAustria fristgerecht anzumelden. Es sei nicht genau verstanden worden, ob TikTok als Abrufdienst gesehen werde. Erst

nach einem internen Personalwechsel im vergangenen Winter sei dies zum Vorschein gekommen und sofort im Zuge der jährlichen Meldung nachgeholt worden. Es wird in dem Zusammenhang angekündigt, dass die jährliche Meldung in den kommenden Tagen wieder fristgerecht vollzogen werden wird.

2. Sachverhalt

Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens und der Stellungnahme sowie den Akten der KommAustria steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die FC Red Bull Salzburg GmbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in 5071 Wals-Siezenheim, Stadionstr. 2/3, und zu FN 452749h im Firmenbuch eingetragen. Alleingesellschafterin ist die FC Red Bull Salzburg.

Sie ist Anbieterin mehrere Mediendienste, unter andern des unter <https://www.tiktok.com/@fcredbullsalzburg> abrufbaren Dienstes „fcredbullsalzburg TikTok“, welchen sie seit 01.02.2019 anbietet.

Die Anzeige dieses Dienstes erfolgte bei der KommAustria erst am 29.12.2020.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zu dem bereitgestellten Dienst “fcredbullsalzburg TikTok” beruht auf dem offenen Firmenbuch, dem Vorbringen in der Anzeige vom 29.12.2020 sowie der Stellungnahme im Rahmen des Rechtsverletzungsverfahrens vom 16.12.2021.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde

Die KommAustria entscheidet über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gemäß § 61 Abs. 1 AMD-G von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden.

Die Entscheidung besteht gemäß § 62 Abs. 1 AMD-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist. Vor diesem Hintergrund wird der Beurteilung daher jene Fassung des AMD-G zugrunde gelegt, die zum Zeitpunkt des die Rechtsverletzung begründenden Sachverhaltes in Geltung stand, demnach die Fassung BGBl. I Nr. 86/2015 und in Bezug auf die einzelne Bestimmung des § 9 AMD-G die Fassung BGBl. I Nr. 84/2013.

4.2. Verletzung des § 9 Abs. 1 AMD-G (Spruchpunkt 1.)

§ 2 AMD-G lautet auszugsweise:

„Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieses Gesetzes ist:

[...]

3. *audiovisueller Mediendienst: eine Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV unter der redaktionellen Verantwortung eines Mediendiensteanbieters, deren Hauptzweck die Bereitstellung von Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung der allgemeinen Öffentlichkeit über elektronische Kommunikationsnetze (§ 3 Z 11 TKG 2003) ist. Darunter fallen Fernsehprogramme und audiovisuelle Mediendienste auf Abruf;*
4. *audiovisueller Mediendienst auf Abruf: ein audiovisueller Mediendienst, der von einem Mediendiensteanbieter für den Empfang zu dem vom Nutzer gewählten Zeitpunkt und auf dessen individuellen Abruf hin aus einem vom Mediendiensteanbieter festgelegten Programm katalog bereitgestellt wird (Abrufdienst); [...]*“

§ 9 AMD-G lautete auszugsweise:

„Anzeigepflichtige Dienste

§ 9. (1) *Fernsehveranstalter, soweit sie nicht einer Zulassungspflicht nach § 3 Abs. 1 unterliegen, sowie Anbieter von Mediendiensten auf Abruf, haben ihre Tätigkeit spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Regulierungsbehörde anzuzeigen.“*

Das Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass die FC Red Bull Salzburg GmbH seit 01.02.2019 den im Spruch genannten Dienst anbietet. Die Anzeige des Dienstes erfolgte erst mit 29.12.2020.

Die FC Red Bull Salzburg GmbH hätte diese Tätigkeit gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G der KommAustria spätestens zwei Wochen vor deren Aufnahme anzeigen müssen; die Anzeige erfolgte jedoch erst am 29.12.2020. Da sie eine Anzeige zwei Wochen vor Aufnahme der Tätigkeit verabsäumt haben, haben sie gegen die Bestimmung des § 9 Abs. 1 AMD-G verstoßen, weshalb die Rechtsverletzung spruchgemäß festzustellen war (Spruchpunkt 1.).

4.3. Ausspruch gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G (Spruchpunkt 2.)

Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G hat die Regulierungsbehörde in ihren Bescheid im Falle der Feststellung einer Rechtsverletzung auszusprechen, ob es sich um eine schwerwiegende Verletzung einer Bestimmung dieses Bundesgesetzes handelt. Die KommAustria geht davon aus, dass nicht jeder Verstoß gegen die Anzeigeverpflichtung des § 9 AMD-G eine schwerwiegende Verletzung darstellt. Vielmehr kommt es unter Berücksichtigung der konkreten unterlassenen Verpflichtung auf eine Einzelfallbetrachtung an.

Auch wenn die Anzeige im vorliegenden Fall verspätet erfolgte, so wurde sie dennoch aus freien Stücken getätigt und die Mediendiensteanbieterin hat sämtliche, für die Erhebung des Sachverhalts relevanten Angaben getätigt. Die KommAustria geht daher gegenständlich davon aus, dass es sich bei der vorliegenden Verletzung des § 9 Abs. 1 AMD-G um keine schwerwiegende Rechtsverletzung handelt (Spruchpunkt 2.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.960/21-195“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 22. Dezember 2021

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)